

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 12. November 1912 gegründet und führt den Namen **Volkstrachten-Erhaltungsverein „D’ Ampertaler Dachau“ e.V. gegründet 1912** abgekürzt VTEV „D’ Ampertaler Dachau“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Dachau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Zweck des Vereins ist es, die Dachauer Volkstracht, Sitten und Gebräuche, die heimische Mundart des Dachauer- und des bayerischen Landes zu erhalten und zu fördern. Zudem hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Volkstänze, Volksgesänge und Volksmusik zu pflegen
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. das Abhalten von regelmäßigen Vereins- und Übungsabenden für Tanzinteressierte
 - 2.2. Durchführung von Festen und Heimatabenden
 - 2.3. Aufführungen von Tänzen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen
 - 2.4. Beteiligung an Trachtenschauen
 - 2.5. Teilnahme an Gaufesten und -versammlungen
 - 2.6. die Durchführung und Teilnahme von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - 2.7. die Teilnahme an Trachtenfesten und Umzügen
 - 2.8. Teilnahme an nationalen und internationalen Folklorefesten
 - 2.9. Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Beschaffung der Vereinstracht
3. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann die Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Vereinigungen erwerben, soweit dies zweckdienlich ist.

B. Vereinsmitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Vereine werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (§ 14 Nr. 7).
6. Die Ehrungen für langjährige Mitglieder werden in einer Ehrungsordnung geregelt.
Siehe § 22 Vereinsordnungen Buchstabe „e“ dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung in Form der Satzung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung gem. Absatz 2).
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (gem. Absatz 3).
 - c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 8.
 - d) Tod des Mitglieds.
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 9 der Satzung in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds zu entscheiden.
4. Vom Eingang des Ausschließungsantrags bis zum endgültigen Ausschließungsbeschluss ruhen sämtliche Vereinstätigkeiten der betreffenden Person. Sie kann am laufenden Vereinsleben nicht mehr aktiv teilnehmen. Hier ist unverzüglich die vereinseigene Tracht/Leihtracht zurückzugeben.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, dann unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als endgültig beendet gilt.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder gemäß § 5 Nr. 2 dieser Satzung haben Teilnahme-, Wahl-, Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.
2. Zu den Pflichten eines Mitglieds gehören die Erhaltung und Pflege des bodenständigen Brauchtums. Bei der Dachauer Tracht ist bei allen Bestandteilen auf Originaltreue und Sauberkeit zu achten.
3. Jedes Mitglied hat sich nach Möglichkeit eine eigene Tracht anzuschaffen, sie zu tragen und sich nach Möglichkeit an Vereinsaktivitäten zu beteiligen.
4. Jedes Mitglied hat auch das Recht, sich zum Zwecke des Brauchtums eine vereinseigene Tracht soweit vorhanden auszuleihen. Diese Tracht ist schonend zu behandeln und ist in

einwandfreiem Zustand so bald als möglich zurückzugeben. Beschädigung oder Verschmutzung gehen zu Kosten des Entleihers.

5. Jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit regelmäßig an Vereinsabenden oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.
6. Bei Tänzen ist den Anordnungen der Vortänzer Folge zu leisten.
7. Anweisungen und Anordnungen seitens des Gesamtvorstands bezüglich der erlassenen, im § 22 genannten Vereinsordnungen, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Alle Mitglieder gemäß § 5 Nr. 2 a) und b) dieser Satzung sind zur Leistung des Vereinsbeitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Ehrenmitglieder (§ 15 Nr. 2 c) sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des Beitrags gemäß Absatz 1 und dessen Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
2. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB;
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste satzungsgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich – per Post oder elektronisch per E-Mail – zu erfolgen, unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der vom Gesamtvorstand

aufgestellten Tagesordnung. Bei E-Mail-Versand ist darauf zu achten, dass die Übermittlungs- und Lesebestätigungen gesichert werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern fristgerecht beantragt wurden, zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Gesamtvorstand muss eine solche einberufen, wenn 20 % der Mitglieder diese unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 2 und 3 entsprechend.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
8. Die Wahl des 1. Vorstands, des 2. Vorstands, des 1. Kassiers und des 1. Schriftführers haben in geheimer Wahl zu erfolgen, siehe § 15 Nr. 1 Buchstaben a, b, c und e.
9. Die Wahlen der nachfolgenden Posten nach § 15 Nr. 1 Buchstaben d, e bis o werden per Handzeichen durchgeführt. Bei Nominierung von mehreren Personen eines Postens wird mit Stimmzettel gewählt.
10. Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr besitzen Wahl- und Stimmrecht. Sie können auch jederzeit Anträge an die Gesamtvorstandschafft stellen.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe § 19 Nr. 1).
12. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
13. Die Protokollierung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird (siehe § 19 Nr. 2).
14. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl von zwei Vereinsrevisoren;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Personen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Der Gesamtvorstand entscheidet darüber und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung.

8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 2. Kassier
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem Vortänzer
 - h) der Deandlvertreterin
 - i) dem 1. Jugendleiter
 - j) dem 2. Jugendleiter
 - k) dem Fähnrich
 - l) dem Inventarverwalter
 - m) dem Trachtenwart
 - n) dem Vereinsmusiker
 - o) mindestens drei Beisitzern
2. Eine Person darf nicht gleichzeitig das Amt des 1. Vorstandes und des 1. Kassiers innehaben. Die Übernahme mehrerer Ämter (Personalunion) ist zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorstand schriftlich – per Post oder elektronisch per E-Mail – einberufen. Bei E-Mail-Versand ist darauf zu achten, dass die Übermittlungs- und Lesebestätigungen gesichert werden.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Für dringende Fälle ist ein kleiner Ausschuss jederzeit entscheidungsberechtigt. Dieser besteht aus 1. und 2. Vorstand, dem 1. Kassier, dem Vortänzer und dem 1. Schriftführer.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung von Teilnahme an Festen und Veranstaltungen usw.;
 - h) Verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen für die Dauer der Wahlperiode von zwei Jahren zwei Vereinsrevisoren.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein (§ 15).
3. Die Vereinsrevisoren haben eine jährliche Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber zu fertigen. Der Umfang der Prüfung wird festgelegt im Rahmen einer Ordnung. Sie haben ihre Aufgabe gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen. Sie sind außerhalb ihrer Rechenschaftslegung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand jeweils allein vertreten.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Näheres wird in der Kassenordnung geregelt.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/Die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Geschäftsordnung | e) Ehrungsordnung |
| b) Beitragsordnung | f) Tanzordnung |
| c) Finanzordnung | g) Jugendordnung |
| d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung | h) Trachtenordnung |

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Adresse (Post und E-Mail), Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nummer, Bankverbindung, soweit für die Verwaltung der Mitglieder erforderlich, auf. Diese Informationen werden in Karteien und/oder EDV-Systemen des Vereins oder des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein ist jedoch berechtigt, personenbezogene Daten an den Bayerischen Trachtenverband weiterzugeben in dem Umfang, wie es die Mitgliedschaft im Bayerischen Trachtenverband erfordert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
3. Mit der Veröffentlichung von Aufnahmen (Foto, Film, Video), die im Rahmen von Veranstaltungen gemacht werden, erklärt sich das Mitglied einverstanden.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Mitgliedern, die nicht persönlich anwesend sein können, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich schriftlich mitzuteilen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Museumsverein e.V. Dachau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.07.2017 beschlossen.
2. Die neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.